

VERTRAG
ÜBER
DIE KOLLOKATION IM MULTIFUNKTIONSGEHÄUSE
DER DEUTSCHEN TELEKOM AG

zwischen

KielNET GmbH Gesellschaft für Telekommunikation
Preußerstraße 1-9
24105 Kiel

- nachfolgend „KielNET“-

und

der Deutschen Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

- nachfolgend "Deutsche Telekom" -

- nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" -

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Preise	3
3	Zahlungsbedingungen	3
4	Einwendungen	3
5	Sicherheitsleistung	4
6	Haftung	4
7	Kündigung	5
8	Anpassung der Strom- und Abwärmeleistung	7
9	Vertraulichkeitsvereinbarung	7
10	Sonstiges	9

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die physische, ersatzweise die virtuelle Kollokation im Multifunktionsgehäuse (MFG) der Deutschen Telekom. Bei der physischen Kollokation befindet sich die Systemtechnik der Vertragspartner im selben Gehäuse, während bei der virtuellen Kollokation die Systemtechnik der KielNET in einem der Deutschen Telekom gehörenden und ggf. von ihr neu zu errichtenden Gehäuse untergebracht wird, das keine Systemtechnik der Deutschen Telekom enthält.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelnen ergibt sich aus *Anlage 1 – Leistungsbeschreibung*.

2 Preise

Die Entgelte werden, solange die Vertragspartner sich nicht vertraglich einigen, durch eine Anordnung der Bundesnetzagentur geregelt.

3 Zahlungsbedingungen

Die Entgelte werden zehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung und rechnungsbegleitender Unterlagen fällig.

Die Deutsche Telekom wird die Rechnung in elektronischer Form gemäß der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) übermitteln.

Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ein.

4 Einwendungen

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung und rechnungsbegleitender Unterlagen schriftlich zu erheben, sofern der der Einwendung zu Grunde liegende Umstand innerhalb der vorgenannten Frist bekannt geworden ist.

Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung und rechnungsbegleitenden Unterlagen ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Deutsche Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung gesondert hinweisen.

Die Verjährungsfrist für die Forderung beginnt mit der Bereitstellung der Leistung zu laufen. Während des Entgeltgenehmigungs- bzw. Entgeltanordnungsverfahrens sowie des Rechtsschutzes gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Genehmigungs- bzw. Anordnungsantrages findet § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB entsprechende Anwendung.

5 Sicherheitsleistung

Soweit die KielNET eine Sicherheitsleistung erbringt, erfolgt dies in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, unbedingten, schriftlichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland als Steuer- oder Zollbürge zugelassenen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage.

6 Haftung

- 6.1 Die Vertragspartner haften unbegrenzt für Schäden, die vorsätzlich verursacht wurden oder die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind.
- 6.2 Soweit ein nicht vorsätzliches schuldhaftes Verhalten eines Vertragspartners dazu führt, dass vom anderen Vertragspartner Vermögensschäden von Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch dieses Vertragspartners gegenüber dem schuldhaft handelnden Vertragspartner besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§ 44a Telekommunikationsgesetz):
 - a) Die Haftung des jeweiligen Vertragspartners ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunde begrenzt.
 - b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des jeweiligen Vertragspartners unbeschadet der Begrenzung gem. Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Vertragspartners es sich handelt.
 - c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

- 6.3 Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Ziffer 6.2 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gemäß Ziffer 6.1.
- 6.4 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 6.5 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

7 Kündigung

- 7.1 KielNET kann diesen Rahmenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung eines Einzelvertrages ist für KielNET jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

- 7.2 Die Deutsche Telekom kann diesen Rahmenvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, soweit ein gemäß § 23 Abs. 4 TKG geprüfetes Standardangebot vorliegt oder die Verpflichtung zur Zugangsgewährung wegfällt. Im letzten Fall werden mit der Kündigung des Rahmenvertrages auch die Einzelverträge gekündigt.

- 7.3 Die Deutsche Telekom kann die Überlassung der Kollokation (Einzelvertrag) mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen, sofern die Deutsche Telekom ihren MFG/KVz schließt oder verlegt. Bei einer Verlegung stellt die Deutsche Telekom sicher, dass die Kollokation weiter möglich bleibt. Die Deutsche Telekom trägt alleine ihre Kosten für die Verlegung der Kollokation, im Übrigen gelten für die Herrichtung bzw. Überlassung der Kollokation die allgemeinen Regeln.

Muss eine Verlegung oder Schließung auf Grund höher Gewalt oder einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgen, kann die Deutsche Telekom zum Zeitpunkt der erforderlichen Verlegung oder Schließung des MFG kündigen. Bei einer Verlegung stellt die Deutsche Telekom sicher, dass die Kollokation weiter möglich bleibt. Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntniserlangung der erforderlichen Verlegung oder Schließung erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, trägt die Deutsche Telekom den dadurch entstehenden Schaden der KielNET.

- 7.4 Die Deutsche Telekom kann die Kollokation mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist der KielNET eine

Vertrag über die Kollokation im MFG– Hauptteil

virtuelle Kollokation zur Verfügung stellt und die Umschaltung der TAL entsprechend der Anforderung der KielNET sicherstellt. Die Deutsche Telekom trägt die Kosten beider Vertragsparteien für die Verlegung. Die Kosten für die Überlassung der Kollokation richten sich nach den allgemeinen Regeln.

Im Übrigen ist die Kündigung einer Kollokation mit einer Frist von sechs Monaten zulässig, wenn

1. die Deutsche Telekom nur noch höchstens fünf weitere DSL-Kunden anschalten kann,
2. der vorhandene Platz für die Unterbringung eines höchstens 6 System Units (SU, 1 SU entspricht 25mm Höhe innerhalb des ETSI-Gestells) hohen DSLAM nicht ausreicht oder die nicht-reservierte Strom- und Abwärmeleistung auch nach Durchführung von Anpassungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8 nicht ausreicht, um den zusätzlichen DSLAM zu betreiben,
3. durch die Kündigung die tatsächliche Möglichkeit geschaffen wird, dass sich die aktuelle Anzahl der über das MFG realisierten DSL-Anschlüsse vergrößert,
4. sie eine virtuelle Kollokation nicht zur Verfügung stellen kann,
5. sie nicht ausreichend Platz durch die Auflösung einer SOL-Struktur gewinnen kann,
6. sie nicht ausreichend Platz durch den Austausch vorhandener Geräte mit einem Platzbedarf von mehr als 10 System Units durch platzsparendere Geräte - erforderlichenfalls auch unter Aufgabe von Line-Sharing und der damit verbundenen Splitter-Karten - gewinnen kann, und
7. durch die Kündigung der Kollokation eines anderen Kunden nicht weniger DSL-Anschlüsse betroffen wären oder bei identischer Anzahl betroffener DSL-Anschlüsse der andere Kunde eine nicht geringere Anzahl neuer DSL-Anschlüsse ermöglichen kann,

und die Deutsche Telekom dies in der Kündigung begründet darlegt.

Die Deutsche Telekom trägt die Kosten beider Vertragsparteien für die Auflösung der Kollokation. Die Deutsche Telekom erstattet KielNET die Kosten für die Migration ihrer Anschlüsse auf ein anderes Vorleistungsprodukt. Soweit die KielNET eine Fernkollokation (z.B. auf privatem Grund) realisiert, trägt die Deutsche Telekom die Kosten der Verlegung. Ausgenommen sind die Kosten der Unterbringung der Technik (z.B. Gehäuse- oder Raummiete).

- 7.5 Die Deutsche Telekom ist berechtigt, eine SOL-Struktur auch an KVz, an denen die Antragstellerin kollokiert ist, aufzulösen. Die Antragsgegnerin muss die geplante Auflösung mit einer Frist von mindestens sechs Monaten ankündigen. Soweit darauf die Antragstellerin die Bereitstellung der Kollokation sowie die Überlassung von Kabelkanalkapazität bzw. zwei unbeschalteter Glasfasern für die nunmehr nicht mehr mitversorgten KVz bestellt, darf die Auflösung nicht vor der Bereitstellung der Kollokation, Überlassung von Kabelkanalkapazität bzw. zweier unbeschalteter Glasfasern und der Umschaltung der betroffenen TAL erfolgen. In

diesem Fall trägt die Antragsgegnerin die Kosten für die Umschaltung der TAL. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung des SOL-Konzeptes zur Schaffung von Platz im MFG erfolgen muss (Ziffer 7.4). Im Übrigen trägt die Antragstellerin die durch die Auflösung der SOL-Struktur entstehenden Kosten der Kündigung der TAL.

- 7.6 Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.7 Bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Rahmenvertrags bestellte Zugänge werden von der Deutsche Telekom noch bereitgestellt und überlassen, wenn die Kündigung nicht der Beendigung der Leistungsbeziehung dient und der Vertrag noch wirksam ist.

Soweit nach Wirksamwerden der Kündigung keine neue vertragliche Grundlage vorhanden ist, erfolgt der Rückbau der Technik durch KielNET nach vorheriger Terminabsprache mit Deutsche Telekom. Jeder Vertragspartner trägt die eigenen Kosten für den Rückbau selbst.

- 7.8 Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Anpassung der Strom- und Abwärmeleistung

Sollte ein erforderlicher Ausbau der Deutschen Telekom oder eine zulässige Bestellung einer Kollokation trotz Maßnahmen nach Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 nicht möglich sein, weil die erforderliche Strom- oder Abwärmeleistung reserviert ist, kann die reservierte Strom- oder Abwärmeleistung gesenkt werden, soweit sie nicht tatsächlich genutzt wird. Die nicht genutzte Strom- oder Abwärmeleistung wird zu gleichen Teilen unter allen Nutzern des MFG verteilt, der Anteil ist auf die reservierte Leistung beschränkt. Der Ausbauplan der Deutschen Telekom bzw. die Bestellung der Kollokation wird als eigener Nutzer betrachtet. Soweit eine Umverteilung erforderlich ist und dadurch der Ausbau der Deutschen Telekom bzw. die Kollokation zumindest teilweise ermöglicht wird, informiert die Deutsche Telekom alle Nutzer über die Umverteilung und die nunmehr reservierte Strom- und Abwärmeleistung. Die Umverteilung wird frühesten in einem Monat nach der Mitteilung, jedoch nicht vor Einbau des DSLAM der Deutschen Telekom bzw. Bereitstellung der Kollokation wirksam.

9 Vertraulichkeitsvereinbarung

KielNET und die Deutsche Telekom verpflichten sich, alle "vertraulichen" Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung erlangen/erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren.

Vertrag über die Kollokation im MFG– Hauptteil

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Sie werden diese Informationen vorbehaltlich der unten genannten Regelungen nicht Dritten zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit verwenden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
- welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
- welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragspartner ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

Die Vertragspartner werden alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere werden sie vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen (need to know). Über diesen Personenkreis hinaus dürfen die vertraulichen Informationen Personen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zugänglich gemacht werden, die für die Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind. Diese Personen sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen zu verpflichten.

Sofern es im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erforderlich wird, Dritte (z.B. Lieferanten, Konsultanten) einzuschalten und geheime Informationen an diese weiterzugeben, sind mit den Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die von dem anderen Vertragspartner zur Vertragserfüllung oder zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für weitere zwei Jahre bestehen.

Die Bekanntgabe des Zustandekommens dieses Vertrages und etwaiger Einzelheiten hierüber gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich mit Zustimmung beider Vertragspartner.

10 Sonstiges

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Eine Aufrechnung ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertrag.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform gem. § 126 BGB. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Die Abtretung von Geldforderungen bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung.

Verzeichnis der Anlagen

Anlagen zum Vertrag über den Zugang am MFG/KVz der Deutschen Telekom

Anlage 1	Leistungsbeschreibung, Bestellung und Bereitstellung
Anlage 2	Entstörung
Anlage 3	Preise
Anlage 4	Ansprechpartner
Anlage 5	Vordrucke

Anlage 1

Leistungsbeschreibung, Bestellung und Bereitstellung

1 Physische Kollokation

Die Deutsche Telekom erbringt für KielNET im Rahmen der physischen Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz folgende Leistungen:

1.1 Kollokationsraum

1.1.1 Die Deutsche Telekom ermöglicht KielNET den Einbau und Betrieb aktiver Systemtechnik im MFG und gewährt KielNET den dazu erforderlichen Raum im MFG. Soweit erforderlich, muss die Deutsche Telekom zur Gewährung der Kollokation insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

- Nicht benötigte Geräte, insbesondere unbeschaltete Endverschlüsse (EVS) am KVz, sind zu entfernen.
- Geräte sind platzsparend anzuordnen.
- DSLAM, die mehr als 10 SU Platz in einem Überbau-MFG benötigen, sind durch platzsparendere DSLAM - soweit vorhanden - zu ersetzen.
- Die SOL-Struktur zu mitversorgten KVz ist aufzulösen.
- Das Netzteil ist auszutauschen oder die Kapazität zu erhöhen.
- Eine aktive Abwärmetechnik ist einzubauen bzw. vorhandene Abwärmetechnik ist zu erweitern.
- Das Schließsystem ist auszuwechseln.

1.1.2 Die Deutsche Telekom stellt KielNET Platz für

- DSLAM, pro DSLAM maximal 6 SU, bei einer maximalen Leistungsaufnahme von 250 W,
- EVS, jeweils in 100er-Blöcken,
- eine Glasfaserspleißbox und
- im Nebenster-MFG ein Netzteil, maximal 7 SU,

zur Verfügung. Die Größenangaben schließen eine SU ein, die über dem Gerät zur Lüftung freibleibt.

1.1.3 Die EVS und Glasfaserspleißbox werden in den Fernmeldebuchten oder am KVz-Gestell montiert.

1.1.4 Die Deutsche Telekom gewährt KielNET die Mitnutzung von Querkabeln, d.h. der Kabel, die von den KVz zum MFG verlaufen (z. B. i. R. d. SOL-Konzeptes).

1.1.5 Der benötigte Platz für Elemente innerhalb des ETSI-Gestells wird in System Units (SU) gemessen, wobei eine SU die Höhe von 25 mm einnimmt.

Ein Sicht- und Zugriffsschutz innerhalb der MFG zur Trennung der technischen Elemente der Vertragspartner, z. B. durch abschließbare Klappen, erfolgt nicht.

Die Kollokation darf nur zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am KVz genutzt werden.

1.2 Stromversorgung

Deutsche Telekom stellt KielNET im Überbau-MFG eine 48 V DC (Gleichstrom) Stromversorgung und zusätzlich die Mitnutzung der 230 V AC (Servicesteckdose) zur Verfügung.

Deutsche Telekom stellt KielNET im Nebensteller-MFG eine 230 V AC (Wechselstrom) zur Verfügung (einschließlich Sicherungsabgang), damit KielNET eine eigene 48 V DC Stromversorgung realisieren kann.

1.3 Systemkühlung

Die Deutsche Telekom gewährt KielNET die Mitnutzung vorhandener Systemkühlung des MFG.

1.4 Schließsystem

Deutsche Telekom gewährt KielNET einen unabhängigen Zutritt, und zwar rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr durch Mitnutzung vorhandener Schließanlage. Die Schließanlage wird ausgetauscht oder erweitert, falls die derzeitige Anlage technisch keinen unabhängigen Zutritt gestattet.

1.5 Alarmsysteme

Deutsche Telekom gewährt KielNET die Mitnutzung des Alarmsystems des MFG, die KielNET erhält über eine Online-Schnittstelle die Möglichkeit der Alarmabfrage.

2 Virtuelle Kollokation

2.1 Leistungsumfang

Ist die Kollokation im Überbau- oder Nebensteller-MFG nicht möglich, wird die Kollokation in einem zusätzlichen MFG (virtuelle Kollokation) angeboten. Für die

Bestellung, Bereitstellung und Nutzung der virtuellen Kollokation gelten die Regelungen zum Nebensteller-MFG.

2.2 Einholung der Zustimmung des Wegebausträgers

Soweit die Deutsche Telekom zur Gewährung der virtuellen Kollokation ein zusätzliches MFG errichten muss, gibt sie im alternativen Angebot nach Ziffer 3.2.4 einen vorläufigen MFG-Standort und Bereitstellungstermin an. Nach der Bestellbestätigung der KielNET holt Deutsche Telekom die Zustimmung des Wegebausträgers zum Aufbau des MFG für die virtuelle Kollokation ein. Die Bereitstellungsfrist ist während des Genehmigungsverfahrens gehemmt.

Das MFG für die virtuelle Kollokation ist so nah wie möglich, jedoch maximal 30 m entfernt vom vorhandenen MFG, aufzubauen. Die Außenmaße sind (BxHxT) 1000x1600x500 mm.

Sobald die Zustimmungserteilung des Wegebausträgers vorliegt, wird die Deutsche Telekom den Standort der virtuellen Kollokation und den verbindlichen Bereitstellungstermin mitteilen. Sollte die Zustimmung zur Errichtung des KUNDE-MFG vom Wegebausträger nicht erteilt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wird die Deutsche Telekom KUNDE hierüber unverzüglich informieren und die KielNET zur Durchführung der zulässigen Rechtsschutzverfahren gegen diese Entscheidung bevollmächtigen. Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens trägt die KielNET. Die Tätigkeit der Deutschen Telekom ist in diesem Fall beendet, lebt aber bei Erfolg der KielNET wieder auf.

2.3 Kabeleinführung und Kabelführung

Deutsche Telekom stellt zwischen dem MFG zur virtuellen Kollokation und dem vorhanden MFG zwei Leerrohre mit je 100 mm Durchmesser bereit und installiert zwischen den MFG ein Querkabel mit 200 Doppeladern. Das Querkabel wird für alle Kollokanten am MFG für die virtuelle Kollokation genutzt. Wenn sich abzeichnet, dass eine Erhöhung der Kapazität des Querkabels erforderlich ist, verlegt die Deutsche Telekom rechtzeitig ein zusätzliches Querkabel.

Die Deutsche Telekom wird die Anbindung des MFG für die virtuelle Kollokation an das vorhandene MFG zusätzlich mit Glasfaserkabeln herstellen, soweit KielNET Leistungen aus dem Vertrag zur Überlassung von unbeschalteten Glasfasern in Anspruch nimmt. Die Deutsche Telekom wird in diesem Fall ihr Glasfaserkabel in eines der vorhandenen Leerrohre einziehen. Das Glasfaserkabel wird durch die Deutsche Telekom beigestellt und montiert. Der Abschluss des Glasfaserkabels erfolgt in beiden MFG auf Gf-EVS der Deutschen Telekom.

3 Bestellprozess

KielNET kann die Kollokation für einen DSLAM pro MFG bestellen. Soweit auf der Kollokation nur noch fünf weitere Kunden angeschaltet werden können, kann sie jeweils die Erweiterung der Kollokation für einen weiteren DSLAM bestellen.

KielNET bestellt in der Regel alle gewünschten Kollokationen in einem Anschlussbereich eines Hauptverteilers gemeinsam an einem Werktag. Am gleichen Tag wird sie die Bestellung gewünschter Kabelkanalkapazitäten abgeben. Wird die Kollokation an allen MFG eines Anschlussbereiches eines Hauptverteilers bestellt, erfolgt an diesem Tag keine weitere Bestellung in dieser Stadt.

3.1 Bestellung

Die Bestellung von KielNET umfasst in der Regel folgende Angaben:

- KielNET-Referenz (maximal 20-stellig)
- Telefon-/E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei KielNET
- Datum
- Standort des KVz (ONKz, AsB, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr. und ggf. Beschreibung)
- gewünschte Anzahl Endverschlüsse
- SU für den DSLAM (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Maximale Leistungsaufnahme sowie maximale Abwärme des DSLAM
- SU für die Stromversorgung beim Nebensteller-MFG (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Abwärme des Netzteils
- Spleißbox
- Hinweis auf eine Bestellung von Kabelkanalkapazität mit KielNET-Referenz
- Gewünschter Bereitstellungstermin, maximal sechs Monate im Voraus

KielNET verwendet das elektronische Bestellformular gemäß Anlage 5 und übermittelt dieses per E-Mail an die gemäß Anlage 4 bestimmte Adresse.

3.2 Bestellbestätigung

Die Deutsche Telekom verwendet für die Bestellbestätigung, die Ablehnung und das Alternativangebot das elektronische Bestellformular gemäß Anlage 5 und übermittelt dieses per E-Mail an die gemäß Anlage 4 bestimmte Adresse.

- 3.2.1 Sollte die Bestellung von KielNET unvollständig oder fehlerhaft sein, wird die Deutsche Telekom die Bestellung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, mit Hinweis auf den Fehler ablehnen.

Die Ablehnung enthält folgende Angaben:

- Telefon-Nr./ E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- KielNET-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des MFG der Deutschen Telekom (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Datum
- Gründe der Ablehnung.

- 3.2.2 Vollständige Bestellungen prüft die Deutsche Telekom umgehend gemeinsam mit der angegebenen Bestellung zum Zugang zur Kabelkanalanlage. Soweit eine Bereitstellung beider Produkte zum gewünschten Termin erfolgen kann, bestätigt sie den Termin unverzüglich. Mit der Bestätigung kommt ein Bereitstellungsvertrag über die Kollokation zustande.

Die Bestätigung umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- KielNET-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des MFG der Deutschen Telekom (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Anzahl Endverschlüsse
- SU für den DSLAM (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Maximale Leistungsaufnahme sowie maximale Abwärme des DSLAM
- SU für die Stromversorgung beim Nebensteller-MFG (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Abwärme des Netzteils
- Spleißbox
- Verbindlicher Bereitstellungstermin
- Ort der Übergabe

- 3.2.3 Ist eine Kollokation inklusive einer virtuellen Kollokation nicht möglich, lehnt Deutsche Telekom die Bestellung unverzüglich unter Angabe der Gründe ab.

Die Ablehnung enthält folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- KielNET-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des MFG der Deutschen Telekom (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Datum

- Gründe der Ablehnung.

3.2.4 Ist eine Kollokation möglich, aber nicht im gewünschten Umfang, zum gewünschten Termin oder nicht mit dem bestellten Zugang zu Kabelkanalanlagen, lehnt Deutsche Telekom die Bestellung unverzüglich ab und unterbreitet KielNET ein alternatives Angebot. Dieses enthält ggfs. das Angebot einer virtuellen Kollokation oder die Vermietung zweier unbeschalteter Glasfasern.

Das alternative Angebot umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- KielNET-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des MFG der Deutschen Telekom (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Ggfs. Standort der virtuellen Kollokation
- Anzahl Endverschlüsse
- SU für den DSLAM (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Maximale Leistungsaufnahme sowie maximale Abwärme des DSLAM
- SU für die Stromversorgung beim Nebensteller-MFG (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Abwärme des Netzteils
- Spleißbox
- Bereitstellungstermin

3.2.5 KielNET kann das Angebot innerhalb von zehn Werktagen annehmen.

Die Bestätigung umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- KielNET-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des MFG der Deutschen Telekom (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Ggfs. Standort der virtuellen Kollokation
- Anzahl Endverschlüsse
- SU für den DSLAM (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Maximale Leistungsaufnahme sowie maximale Abwärme des DSLAM
- SU für die Stromversorgung beim Nebensteller-MFG (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Abwärme des Netzteils
- Spleißbox
- Verbindlicher Bereitstellungstermin

Wenn KielNET das Angebot nicht annehmen will, kann KielNET KielNET innerhalb von zehn Werktagen nach dem Angebot ihre Bestellung ändern. Die geänderte Bestellung umfasst in der Regel folgende Angaben:

Vertrag über die Kollokation im MFG – Anlage 1

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- KielNET-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des MFG der Deutschen Telekom (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Ggfs. Standort der virtuellen Kollokation
- Anzahl Endverschlüsse
- SU für den DSLAM (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Maximale Leistungsaufnahme sowie maximale Abwärme des DSLAM
- SU für die Stromversorgung beim Nebensteller-MFG (inklusive einer freien SU für die Luftzirkulation)
- Abwärme des Netzteils
- Spleißbox
- Gewünschter Bereitstellungstermin

Die geänderte Bestellung wird unter der gleichen Bestellnummer fortgeführt, ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen.

3.2.6 KielNET kann eine Bestellung bis zur Bereitstellung stornieren, in diesem Fall fällt das in der zweiten Teilentscheidung festgelegte Stornierungsentgelt an.

Die Stornierung umfasst in der Regel folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- KielNET-interne max. 20-stellige Referenz-Nr
- Standort des MFG der Deutschen Telekom (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Datum

4 Bereitstellung

Die Deutsche Telekom stellt die Kollokation im MFG so zur Verfügung, dass KielNET ihre Systemtechnik installieren und betreiben kann. Die Bereitstellung erfolgt durch Übergabe des erforderlichen Schlüssels, der Zugangskarte und des Zugangscode für den Zugang und das Alarmsystem im MFG an KielNET sowie des Bereitstellungsformulars gemäß Anlage 5. Das Bereitstellungsformular enthält wenigstens folgende Angaben:

- Auftragsnummer Deutsche Telekom
- Telefon- Nr./ E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei Deutsche Telekom
- KielNET-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.
- Standort des MFG der Deutschen Telekom (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Ggfs. Standort der virtuellen Kollokation
- Festlegung des Raums für die EVS
- Festlegung des Raums für die Spleißbox
- Festlegung der SU für den DSLAM

- Festlegung der SU für die Stromversorgung
- Maximale Leistungsaufnahme sowie maximale Abwärme
- Gemessener Dämpfungswert für die gemäß Deutsche Telekom Vorgaben notwendigen DBPO Konfiguration des DSLAM

Ort der Übergabe ist eine Niederlassung der Deutschen Telekom.

Bei Mängeln kann KielNET die Abnahme verweigern. Diese Mängel sind innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, nachzubessern. Weist die Kollokation (insbesondere Schließsystem, Stromversorgung oder Abwärmetechnik) einen Mangel auf oder der überlassene Raum ist ganz oder teilweise belegt, so schafft die Deutsche Telekom auf Mangelanzeige der KielNET unverzüglich Abhilfe.

Die betriebsbereite Bereitstellung der Kollokation erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung.

5 Nachweisverfahren

Wenn die Deutsche Telekom die Bestellung einer Kollokation ablehnt, weil die Bereitstellung nicht möglich ist, oder sie die Kollokation gemäß Ziffer 7.4 des Hauptteils kündigt, so kann die KielNET das Nachweisverfahren einleiten. Dies erfolgt in einer E-Mail an die gemäß Anlage 4 bestimmte Stelle, in der KielNET die Auftragsnummer der Deutschen Telekom angibt.

Stufe 1: Deutsche Telekom wird innerhalb von zwanzig Werktagen die Tatsachen darlegen und dokumentieren, die eine Kollokation vereiteln oder eine Kündigung begründen. In der Dokumentation wird so weit erheblich die Nutzung des Raumes im MFG, die Nutzung des Netzteils sowie die Begrenzung des Raumklimas dargelegt. Weiter hat sie darzulegen, warum die Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1.1 nicht möglich sind.

Stufe 2: Für den Fall, dass Deutsche Telekom Kollokation im MFG (teilweise) weiterhin ablehnt und KielNET in der *Stufe 1* nicht erfolgreich war, hat KielNET die Möglichkeit, innerhalb von zehn Werktagen die Bundesnetzagentur darüber zu informieren und sie zu bitten, ggf. durch Vor-Ort Ermittlung zu entscheiden, ob die geltend gemachten Gründe tatsächlich vorliegen. Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass die geltend gemachten Gründe nicht vorliegen, fordert sie die Deutsche Telekom auf, die Bestellung innerhalb von zwanzig Werktagen entsprechend Ziffer 2 zu bestätigen, bzw. hebt sie die Kündigung auf.

Das Nachweisverfahren hemmt weder die Bereitstellungs- noch die Kündigungsfrist.

6 Informationen

Deutsche Telekom stellt in ihrem Extranet eine KVz-Liste im MS-Excel-Format ein, die folgende Informationen enthält:

- KVz-Standorte
- Ortsnetzkennzahl
- HVt-Anschlussbereich
- KVz-Nr.
- Standort des KVz,

und ob der KVz

- an ein Verzweigerkabel angeschlossen ist,
- im Nahbereich eines HVt liegt,
- er durch einen anderen KVz mitversorgt wird,
- welcher KVz ihn mitversorgt,
- an ihm ein VDSL- oder ADSL-DSLAM aufgebaut ist,
- Querkabel zu andern KVz geschaltet sind,
- die geschätzte maximale Haupt- und Querkabeldämpfung,
- die geschätzte minimale Haupt- und Querkabeldämpfung sowie
- die geschätzte durchschnittliche Verzweigerkabeldämpfung KVz-APL

Die Liste ist zum 01.04. und zum 01.10. eines Jahres zu aktualisieren.

Auf Anforderung übersendet die Deutsche Telekom ab dem 01.04.2010 KielNET jeweils für sämtliche ausgebaute VDSL-Städte eine Liste im MS-Excel-Format, die die Zuordnung der Endkundenadressen (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer) zu den versorgenden MFG enthält

KielNET erhält die Angaben über KVz-Einzugsbereiche über einen informationstechnischen Zugang (Voranfrage Online) unter <https://ecass.telekom.de>. KielNET darf pro Nacht 100 Anfragen stellen. In der Nacht vom 15. auf den 16. eines Monats sowie zum Monatswechsel dürfen aus diesem Vertrag keine Anfragen gestellt werden. Die Beantwortung erfolgt durch die Deutsche Telekom in der Regel am nächsten Werktag.

7 Verfall

Das Recht der KielNET, in einem MFG Systemtechnik installieren und betreiben zu dürfen, verfällt, sofern sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bereitstellung des MFG den Betrieb von Systemtechnik aufgenommen hat.

Anlage 2

Entstörung

Inhaltsverzeichnis

1	Entstörungsfrist	3
2	Störungsmeldung	3
3	Entstörungsmeldung.....	3
4	Geplante Änderungen oder Abschaltungen	4

Die Deutsche Telekom behebt Störungen der auf Grund dieses Vertrages bereitgestellten und überlassenen Leistungen, die in ihrer Verantwortung liegen, unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach Eingang der Störungsmeldung durch KUNDE bzw. bei Alarmierung durch das Alarmsystem des MFG.

1. Entstörungsfrist

Störungen der 230 V-Stromversorgung oder des 48 V-Netzteils, des Klimas oder der Lüftung sowie des Schließsystems werden rund um die Uhr in einer Frist von sechs Stunden Zeiten behoben. Störungen der Kabel oder Leitungen werden innerhalb von 24 Stunde ab Störmeldung entstört.

2. Störungsmeldung

Die Störungsmeldung durch KielNET muss folgende Angaben enthalten:

- Empfänger der Störungsmeldung bei der Deutschen Telekom (Stelle, Telefon-Nr., E-Mail Adresse),
- KielNET-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., E-Mail Adresse, Kunden-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KielNET,
- Ansprechpartner für die Störung bei KielNET (Stelle, Ansprechpartner, Telefon-Nr., E-Mail Adresse),
- ONKZ und Anschlussbereiche des KVz-Verbindungskabels,
- KVz-Nr.,
- Störungsbeschreibung,
- Datum und Unterschrift.

Vor einer Störungsmeldung bei der Deutschen Telekom hat KielNET seinen Zuständigkeitsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

3. Entstörungsmeldung

Die Deutsche Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von KielNET die erfolgreiche Beseitigung der Störung per Telefax unter Angabe der unten genannten Angaben mit.

Die Entstörungsmeldung durch die Deutsche Telekom muss folgende Angaben enthalten:

- KielNET,

- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KielNET,
- Telefon-Nr. und E-Mail Adresse des Ansprechpartners bei der Deutschen Telekom,
- Störungs-Nr. bei der Deutschen Telekom,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der Deutschen Telekom,
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,
- ggf. zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung),
- Datum und Unterschrift.

4. Geplante Änderungen oder Abschaltungen

Die Deutsche Telekom darf in ihrem Netz erforderliche Änderungen oder Abschaltungen vornehmen, die zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung der KielNET führen. Deutsche Telekom stellt sicher, dass die Beeinträchtigung auf das notwendige Minimum beschränkt bleibt. Deutsche Telekom kündigt die Maßnahme zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Unterbrechungsdauer an.

Anlage 3

Preise

Gemäß Ziffer 2 Hauptteil freibleibend.

Anlage 4

Ansprechpartner

Inhaltsverzeichnis

1	Ansprechpartner	3
2	Bestellung des Zugangs am MFG der Deutschen Telekom.....	3
3	Abrechnung	3
4	Entstörung	4
5	Rechnungsanschrift von KielNET	4
6	Ansprechpartner von KielNET für Auskunftserteilung und Störungs- meldungen.....	4
7	Änderungen bezüglich der Ansprechpartner	4

1 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, steht das zentrale Auftragsmanagement des Zentrums Wholesale, Business Deutschland zur Verfügung. Anfragen werden während der üblichen Geschäftszeiten

Montag – Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Freitag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr

entgegengenommen.

Die Kontaktdaten werden bis zum 01.04.2010 mitgeteilt.

2 Bestellung des Zugangs am MFG der Deutschen Telekom

Bestellungen sind schriftlich per E-Mail an die o.g. Adresse zu richten.

Planungsangaben Kollokation werden von dem Vertrieb, Region xy des Zentrums Wholesale, Business Deutschland entgegengenommen:

Die Kontaktdaten werden bis zum 01.04.2010 mitgeteilt.

3 Abrechnung

Die Abrechnung des Zugangs am MFG der Deutschen Telekom erfolgt bei der ActiveBilling GmbH & Co. KG. Das Buchungskonto wird KielNET vom zuständigen Auftragsmanagement mitgeteilt.

4 Entstörung

Die Meldung einer Störung eines KVz-Verbindungskabels bzw. eines ggf. vorhandenen Gf-Verbindungskabels durch KielNET an die Deutsche Telekom erfolgt an die für das jeweilige Ortsnetz zuständige Stelle der Deutschen Telekom.

Diese Informationen werden im Internet unter www.telekom.de/wholesale, "Extranet", "Login", "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" und "Ansprechpartner" zur Verfügung gestellt oder können beim zuständigen Carrier-Manager angefordert werden. Eventuelle Änderungen erfolgen ebenfalls auf diesem Weg.

5 Rechnungsanschrift von KielNET

Die Kontaktdaten werden bis zum 01.04.2010 mitgeteilt.

6 Ansprechpartner von KielNET für Auskunftserteilung und Störungsmeldungen (es ist ebenfalls eine Übergabe auf Datenträger möglich)

Die Kontaktdaten werden bis zum 01.04.2010 mitgeteilt.

7 Änderungen bezüglich der Ansprechpartner

Die Vertragspartner können Ansprechpartner ändern. Ebenso können sich Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen ändern. Diese Änderungen sind schnellstmöglich dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen.

Anlage 5

Vordrucke

Deutsche Telekom stellt bis zum 01.04.2010 in ihrem Extranet die erforderlichen
Formulare gemäß Anlage 1 und 2 ein.